



Bescheinigung alleiniges Sorgerecht

Beschreibung der Dienstleistung

Mit der am 1.7.1998 in Kraft getretenen Reform des Kindschaftsrechts können Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind ausüben. Haben sich die Eltern für die gemeinsame Sorge entschieden, können sie das durch die Vorlage der Sorgeerklärung (Urkunde) nachweisen. Wurde eine gemeinsame Sorgeerklärung nicht abgegeben, so muss die Mutter gegenüber z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Behörden, Banken oder in gerichtlichen Verfahren ihre Alleinsorge nachweisen. Dafür ist die Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (auch Sorgerechtsbescheinigung oder Negativbescheinigung genannt) vorgesehen. Sobald eine gerichtliche Entscheidung hinsichtlich des Sorgerechts getroffen wurde, ist die Regel der Sorge durch den entsprechenden Gerichtsbeschluss nachzuweisen. In diesem Falle entbehrt es einer Bescheinigung des Jugendamtes gem. § 58a, Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII).

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII), § 58a

Antragsstellung

- persönlich
- schriftlich
- durch Dritte mit Vollmacht
- per E-Mail (unter Beachtung des Datenschutzes)

Gebühren

Für die Negativbescheinigung in unserem Jugendamt werden keine Gebühren erhoben.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag alleiniges Sorgerecht (Negativbescheinigung)
- Kopie Geburtsurkunde Kind
- Kopie Personalausweis Antragsteller (Vorder- und Rückseite)

Ansprechpartner

Dienststelle Rathenow

Dienststelle Nauen

Sprechzeiten*

Dienstag:

09:00 Uhr - 12:00 Uhr

15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag:

09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Freitag:

nur nach vorheriger Terminvereinbarung

***Es handelt sich um offene Sprechzeiten. Um die Bearbeitungs- und Wartezeiten so gering wie möglich zu halten, wird darum gebeten, vorab Termine (telefonisch oder per E-Mail) zu vereinbaren.**

Dokumente

Antrag - Negativattest

Rechtliches

dejure.org - Sorgeregister

Dienstleistungen

Beurkundungen

Unterhalt & Vaterschaft

Beistandschaft